

# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

9. Jahrgang, Nr. 12 · Prenzlau, den 03. Dezember 2002 ·



### **Inhaltsverzeichnis:**

- Seite 1:** *Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2002 vom 07.11.2002*
- Seite 2:** *2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (Abfallentsorgungssatzung)*
- Seite 5:** *Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Uckermark*
- Seite 6:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 24. Sitzung des Kreistages Uckermark*
- Seite 7:** *Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Gramzow*
- Seite 7:** *Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Brandenburgisches Museum für Klein- u. Privatbahnen“ in Gramzow für das Haushaltsjahr 2002*

### **HAUSHALTSSATZUNG DER REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT UCKERMARK-BARNIM FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2002 VOM 07.11.2002**

Auf Grund § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42), gelten für die Rechtsverhältnisse der Regionalen Planungsgemeinschaften die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306, 307). Gemäß §§ 76 ff. der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) wird nach Beschluss der Regionalversammlung Uckermark-Barnim vom 07.11.2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

|                           |             |                         |                    |            |
|---------------------------|-------------|-------------------------|--------------------|------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |             | 2. im Vermögenshaushalt |                    |            |
| in der Einnahme auf       | 350.500 EUR | in der Einnahme auf     | 30.900 EUR         |            |
| in der Ausgabe auf        | 350.500 EUR | und                     | in der Ausgabe auf | 30.900 EUR |

festgesetzt.

- (2) Gemäß § 10 des RegBkPIG trägt das Land Brandenburg durch eine jährliche Zuweisung die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgaben entstehen. Die Haushaltszuweisung wird in Form einer zweckgebundenen Festbetragsfinanzierung aus dem Einzelplan 10, Kapitel 10020, Titel 68520 des Landeshaushalts gewährt.
- (3) Leistungen aus der Vereinbarung mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg im Jahr 2001 zur Erarbeitung eines Regionalen Kompetenzprofils werden im Jahr 2002 zum Abschluss gebracht und innerhalb des Haushaltes gesondert ausgewiesen.

#### **§ 2**

Es wird festgesetzt:

1. Kredite werden nicht aufgenommen.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht ausgebracht.
3. Kassenkredite werden nicht aufgenommen.

### § 3

Die Erhebung einer Umlage gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim erfolgt nicht.

### § 4

- (1) Die Ausgabenansätze der Hauptgruppen 5 und 6 des Haushaltsplanes sind gemäß § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) jeweils gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Nicht verbrauchte Zuweisungsmittel sind bei entsprechender Übertragung der Aufgaben in voller Höhe in das Folgejahr übertragbar.

### § 5

- (1) Über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 81, Abs. 1 GO entscheidet der Regionalvorstand.
- (2) Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 GO sind Ausgaben, die den Betrag 25.000 EUR nicht übersteigen.

Eberswalde, 07.11.2002

**gez. Bodo Ihrke**

**Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Uckermark-Barnim**

## 2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG DES LANDKREISES UCKERMARK (ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG)

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKro) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398, 433) in der z.Zt. geltenden Fassung (GVBl. I S. 34) und gemäß § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06.06.1997 (BbgAbfG) (GVBl. Bbg I S. 40-57) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 25.09.2002 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark vom 05.12.2001, bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 10 vom 28.12.2001, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark, bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 5 vom 22.05.2002, werden wie folgt geändert:

#### Artikel 1:

Der § 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

- a) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle, i.S. d. § 41 Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG) vom 27.09.1994, zuletzt geändert durch Artikel 57 der 7. Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785) i.V.m. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung \*AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) auf der Grundlage der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Az.: 2000/532/EG vom 03.05.2000) soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 16 entsorgt werden.

Der Ausschluss umfasst u.a. insbesondere folgende ab 01.01.2002 als besonders überwachungsbedürftig eingestufte Abfallarten:

| AVV-Schlüsselnummer | Abfallart  |
|---------------------|--|
| neu: 17 03 03*      | Kohlenteer und teerhaltige Produkte  |
| neu: 17 02 04*      | Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten, oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind; |
| neu: 19 12 06*      | Holz, das gefährliche Stoffe enthält   |

Der o.g. Ausschluss bezieht sich **nicht** auf Deponiesickerwasser von Hausmülldeponien (Abfallschlüssel-Nr. nach AVV : 190702\*- Deponiesickerwasser) soweit es aus den eigenen Hausmülldeponien des Landkreises stammt.

Der unter a) genannte Ausschluss gilt nicht für die folgenden Abfallarten:

| AVV-Schlüsselnummer | Abfallart  |
|---------------------|--|
| 19 01 11*           | Rost - und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten <sup>1</sup> |
| 17 06 05*           | asbesthaltige Baustoffe <sup>1</sup>   |
| 06 13 04*           | Abfälle aus der Asbestverarbeitung <sup>1</sup>  |

soweit die Deponiezulassungskriterien gemäß der vom Landesumweltamt Brandenburg erlassenen nachträglichen Anordnungen für die Deponien des Landkreises Uckermark eingehalten werden.

b) Verpackungsabfälle

| AVV-Schlüsselnummer | Abfallart                       |
|---------------------|---------------------------------|
| 15 01 01            | Verpackung aus Papier und Pappe |
| 15 01 02            | Verpackung aus Kunststoff       |
| 15 01 03            | Verpackung aus Holz             |
| 15 01 04            | Verpackung aus Metall           |
| 15 01 05            | Verbundverpackungen             |
| 15 01 06            | gemischte Verpackungen          |
| 15 01 07            | Verpackungen aus Glas           |

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung –VerpackV-) vom 21.08.1998 (BGBl. I S.2379) unterliegen.

c) Batterien

| AVV-Schlüsselnummer | Abfallart  |
|---------------------|--|
| 16 06 01*           | Bleibatterien  |
| 16 06 02*           | Ni-Cd-Batterien  |
| 16 06 03*           | Quecksilber enthaltende Batterien  |
| 16 06 04            | Alkalibatterien (außer 16 06 03)   |
| 16 06 05            | andere Batterien und Akkumulatoren   |
| 20 01 33*           | Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten. |
| 20 01 34*           | Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen,  |

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung –BattV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2001 (BGBl. I S. 1486) unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben anfallen. Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

d) AVV-Schlüsselnummer

| AVV-Schlüsselnummer | Abfallart  |
|---------------------|--|
| 09 01 11*           | Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 02 oder 16 06 03 fallen           |
| 09 01 12            | Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen |

Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 der Batterieverordnung

e) AVV-Schlüsselnummer

| AVV-Schlüsselnummer | Abfallart  |
|---------------------|--|
| 16 01 04*           | Altfahrzeuge   |
| 16 01 06            | Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten |

Fahrzeugwracks, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung-AltfahrzeugV) vom 21.06.2002 (GVBl. I S.2214) unterliegen, mit Ausnahme der den § 15 Abs. 4 Krw/AbfG i.V.m. § 4 Abs.1 BbgAbfG unterliegenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen,:  
 Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit dem Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall eingesammelt und transportiert werden können:  
 (Diese Abfälle sind dem Landkreis überlassungspflichtig.)

| AVV-Schlüsselnummer | Abfallart   |
|---------------------|---|
| 17 09 04            | gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen            |
| 17 01 01            | Beton   |
| 17 01 02            | Ziegel (hier sind Mauerziegel erfasst)  |
| 17 01 03            | Fliesen, Ziegel und Keramik (hier sind Dachziegel erfasst)  |
| 17 03 02            | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen   |
| 17 05 04            | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen   |
| 20 02 02            | Boden und Steine, gemischte Siedlungsabfälle, soweit sie nicht den Erfordernissen des § 17 dieser Satzung genügen;      |
| 19 08 05            | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser   |
| 19 08 12            | Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen; |
| 19 08 14            | Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen     |
| 19 01 11*           | Rost -und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten;   |
| 19 01 12            | Rost - und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen;                             |
| 10 01 01            | Rost - und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub, mit Ausnahme der unter 10 01 15 fällt                                |
| 17 06 05*           | asbesthaltige Baustoffe <sup>1</sup>  |
| 06 13 04*           | Abfälle aus der Asbestverarbeitung <sup>1</sup>   |

- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (4) Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

#### Artikel 2:

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Diese Satzung wurde nach erfolgter Beschlussfassung durch den Kreistag per Bescheid des Landesumweltamtes Brandenburg vom 23.10.2002 (Az.: 63311/73-02/2) genehmigt.

Prenzlau, den 05.11.2002

Prenzlau, den 07.11.2002

**gez. Klemens Schmitz**  
**Landrat**

**gez. Roland Klatt**  
**Vorsitzender des Kreistages**

1 vorbehaltlich der Zustimmung des Landesumweltamtes

**AUFGEBOTSVERFAHREN UND KRAFTLOSERKLÄRUNGEN VON SPARKASSENBÜCHERN DER SPARKASSE UCKERMARK**

**ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6442010390** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 21.10.2002  
**Sparkasse Uckermark**  
**Der Vorstand**

**ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6641048428** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 17.10.2002  
**Sparkasse Uckermark**  
**Der Vorstand**

**ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6551009270** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 14.11.2002  
**Sparkasse Uckermark**  
**Der Vorstand**

**ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Die Sparkassenbücher mit den **Kontonummern: 6421076350 und 6421063100** sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit aufgeboten. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Adernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 10.10.2002  
**Sparkasse Uckermark**  
**Der Vorstand**

**ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Die Sparkassenbücher mit den **Kontonummern: 6421005983, 6421099040 und 6441135840** sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit aufgeboten. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Adernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 13.09.2002  
**Sparkasse Uckermark**  
**Der Vorstand**

**KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6421030350** bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 13.11.2002  
**Sparkasse Uckermark**  
**Der Vorstand**

**KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6431056165** bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 30.10.2002  
**Sparkasse Uckermark**  
**Der Vorstand**

**KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6632010391** bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 22.10.2002  
**Sparkasse Uckermark**  
**Der Vorstand**

**KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Die Sparkassenbücher mit den **Nr.: 6531023498 und 6531032500** bei der Sparkasse Uckermark werden für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 24.10.2002  
**Sparkasse Uckermark**  
**Der Vorstand**

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG  
DER 24. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK**
**Landkreis Uckermark**

Der Vorsitzende des Kreistages

**Öffentliche Bekanntmachung**

 Die **24. Sitzung des Kreistages** findet **am 11. Dezember 2002 um 14:00 Uhr** im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung der Niederschrift der 23. Sitzung des Kreistages am 25.09.2002 - öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelle Stunde
  - 5.1 Bericht der Kreisverwaltung
  - 5.2 Aussprache zum Bericht
6. Anfragen aus dem Kreistag
7. Anträge an den Kreistag
  - 7.1 Antrag der CDU-Fraktion, *den Verkauf des Gebäudekomplexes in der Stettiner Straße (alte Kreisverwaltung) an die Stadt Prenzlau zum Verkehrswert aktiv zu betreiben*
8. Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2001 vom 23.07.2002
9. Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2001
10. Über- und außerplanmäßige Ausgaben III. Quartal 2002
11. Haushalt 2003
12. Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung)
13. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark
14. Kündigung der Mitgliedschaft bei der KGSt – Verband für kommunales Management
15. Grundsätze zur künftigen Personalbedarfs- und Personalentwicklungsplanung in der Kreisverwaltung Uckermark
16. Verwaltungsstruktur
17. Schließung der zwei Fahrbibliotheken des Landkreises Uckermark
18. Verteilung der Investitionspauschale nach § 17 und § 21 GFG 2002/2003 auf der Grundlage der erstellten Prioritätenliste
  - 18.1 Antrag der Fraktion LiKo – UM *zur Änderung der Verteilung der Investitionspauschale § 17 und § 21 GFG 2003*
19. Jahresabschluss des Deponiebetriebes Landkreis Uckermark 2001
20. Auflösung des Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark und Einrichtung eines Regiebetriebes
21. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark – Deponiegebührensatzung –
22. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wertstoffannahmehöfe)
23. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen des Abfallwirtschafts- und Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen des Abfallwirtschafts- und Deponiebetriebes)
24. Bericht des Kreisbrandmeisters zum Thema „Freiwillige Feuerwehren der Uckermark zwischen Anforderungen und Realität“
25. Ernennung des Kreisbrandmeisters
26. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
27. Bau einer Rettungswache in Gerswalde
28. Abschluss eines Dienstleistungsvertrages mit der „Ländlichen Arbeitsförderung Prenzlau e.V.“
29. Umlage der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
30. Umsetzung der Schulentwicklungsplanung – Einstein-Gymnasium Angermünde
31. Änderung der Sparkassensatzung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 23. Sitzung des Kreistages am 25.09.2002 - nichtöffentlicher Teil
3. Informationen des Landrates
4. Beschluss eines Widerspruchsbescheides
5. Verkauf von Grundstücken

Prenzlau, den 28.11.2002

gez. Klatt

**BEKANNTMACHUNG DES AMTES GRAMZOW**

Mit sofortiger Wirkung wird das Dienstsiegel mit dem Amtswappen des Amtes Gramzow mit der Umschrift „Standesamt Gramzow“ – Der Standesbeamte“ mit der Nummerierung 1 und einem Durchmesser von 35 mm für ungültig erklärt. An deren Stelle tritt das Dienstsiegel mit dem Landeswappen und der Umschrift „Standesamt Gramzow – Der Standesbeamte“ mit der Nummerierung 1 und einem Durchmesser von 35 mm.

Gramzow, den 20.11.2002

gez. Reiner Schulz  
 Amtsdirektor

**HAUSHALTSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES „BRANDENGURGISCHES MUSEUM FÜR KLEIN- U. PRIVATBAHNEN“ IN GRAMZOW FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2002**

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die nachstehende Satzung des Zweckverband „Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen“ in Gramzow /Uckermark vom 8.4.2002 ausgefertigt am 19.11.2002 wird öffentlich bekanntgemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen. Die Unterlagen liegen im Amt Gramzow in Gramzow, Poststraße 25, Zimmer 14, in den Sprechzeiten, aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht sichtlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft; wird sie im Haushaltsjahr beschlossen, rückwirkend.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung am 13. 8. 2002 (Aktenzeichen: II/2-53-03/89) erteilt.

Für den Zweckverband „Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen“ in Gramzow:

Gramzow, den 19.11.2002

gez. Schulz  
 Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Brandenburgisches Museum für Klein- u. Privatbahnen“ in Gramzow für das Haushaltsjahr 2002**

Auf der Grundlage des § 76 ff. der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 wird nach Beschluß der Verbandsversammlung am 8. April 2002 – und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

- |                           |           |
|---------------------------|-----------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |           |
| in der Einnahme auf       | 59.400 €  |
| in der Ausgabe auf        | 59.400 €  |
| und                       |           |
| 2. im Vermögenshaushalt   |           |
| in der Einnahme auf       | 117.200 € |
| in der Ausgabe auf        | 117.200 € |

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                         | 0 €     |
| 2. der Gesamtbetrag der<br>Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 €     |
| 3. der Höchstbetrag der<br>Kassenkredite auf                | 9.000 € |

## § 3

Zweckverbandsumlage 2002 = 30.400 €  
davon:

|                       |          |
|-----------------------|----------|
| Landkreis Uckermark   | 15.200 € |
| Gemeinde Gramzow      | 6.500 €  |
| Gemeinde Randowtal    | 2.400 €  |
| Gemeinde Oberuckersee | 4.000 €  |
| Gemeinde Uckerfelde   | 2.300 €  |

## § 4

entfällt

## § 5

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 sind erheblich, bei der jeweiligen Haushaltsstelle bei:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Personalausgaben von mehr als                              | 1.500 € |
| b) Ausgaben der Hauptgruppen<br>5 u. 6 von mehr als           | 1.500 € |
| c) sonstige Ausgaben des<br>Verwaltungshaushalts von mehr als | 1.500 € |
| d) Ausgaben des Vermögenshaus-<br>halts von mehr als          | 2.500 € |

Gemäß § 81 Abs. 1 GO entscheidet bis zu o. g. Beträgen der Kämmerer, darüber hinaus bedarf es der Entscheidung der Verbandsversammlung gemäß § 35

Abs. 2 Pkt. 17 GO Überschreitungen unter 50,00 € bedürfen keiner Zustimmung.

2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben bzw. Mehreinnahmen in dem selben Verfügungsbereich ausgeglichen werden.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung der Kämmerer nach Maßgabe des Abs. 1 seine Zustimmung gegeben hat, sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.

## § 6

Wertgrenzen nach § 79 GO des Landes Brandenburg vom 10. 10. 2001

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 5,0 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3,0 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig i. S. d. § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 8.000 € betragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 13.08.02 erteilt.

Gramzow, den 19.11.2002

**gez. Schulz**  
**Vorsitzender der Verbandsversammlung**  
**gez. Brandt**  
**Zweckverbandsvorsteher**

### IMPRESSUM

#### Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

|                           |   |
|---------------------------|---|
| <b>Herausgeber:</b>       | Landkreis Uckermark   |
| <b>Anschrift:</b>         | Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau   |
| <b>Telefon:</b>           | (03984) 70 1008   |
| <b>Verantwortlich:</b>    | Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)  |
| <b>Bezugsmöglichkeit:</b> | Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich.<br>Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter:<br><a href="http://www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung">www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung</a> |
| <b>Druck:</b>             | Konzeptia Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau   |